



Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten

vom 25.03.2014

-in Kraft getreten am 15.05.2014-

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.10.2015

(Ratsbeschluss 05.10.2015/Veröff. Amtsblatt 30.10.2015)

- in Kraft getreten rückwirkend zum 01.08.2015 -

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 12 Abs. 5 KiTaG in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Rat der Stadt Gifhorn gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 24.03.2014 sowie zuletzt am 05.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Stadt Gifhorn unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung.

(2) Tageseinrichtungen in der Stadt Gifhorn halten folgende Angebote vor:

1. Krippen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
2. Kindergärten für die Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
3. Horte für die Betreuung von Kindern für die Dauer des Besuchs der Grundschule und in Ausnahmefällen der weiterführenden Schulen, soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen und ein Betreuungsaufwand nachgewiesen wird.

§ 2

Aufnahme

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Kindertagesstättenträger, vertreten durch die Kindertagesstättenleitung, auf der Grundlage von Kriterien, die der Kindertagesstättenträger im Benehmen mit dem pädagogischen Fachpersonal der Einrichtung festgelegt hat. Die Aufnahmekriterien sind der Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

(2) Die Erziehungsberechtigten müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Gifhorn haben. Über Ausnahmen bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder entscheidet die Stadt Gifhorn nach Abstimmung mit den Kindertagesstättenträgern.



(3) Anmeldungen für das neue Kindertagesstättenjahr (01.08. eines Jahres) sind zu den veröffentlichten Anmeldefristen vorzunehmen. Dabei sollte nur eine Anmeldung mit Angabe der Erst-, Zweit- und Drittwunscheinrichtung bei der favorisierten Einrichtung abgegeben werden.

(4) Die Reservierung von Kindertagesstättenplätzen ist höchstens bis zu drei Monaten möglich.

§ 3

Mindestfrist für den Aufnahmeanspruch

(1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte bei der Stadt Gifhorn geltend zu machen.

(2) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die dreimonatige Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Kindertagesstättenplätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

(3) Die dreimonatige Mindestfrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten legt die Stadt Gifhorn in Absprache mit den Kindertagesstättenleitungen fest. Bei Bedarf und wirtschaftlicher Vertretbarkeit werden zusätzliche Betreuungszeiten (Sonderdienste) und Notgruppen während der Schließzeiten angeboten.

(2) An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.

(3) Der Kindertagesstättenträger ist berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zeitweilig zu schließen (z.B. an den vorgeschriebenen Studientagen). Die Erziehungsberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer so schnell wie möglich benachrichtigt.



§ 5

Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der jeweiligen Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen MitarbeiterInnen und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Erziehungsberechtigte/n oder ihren/seinen schriftlich Beauftragten.

(2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6

Versicherung

(1) Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht auf dem Weg der Kinder von der Wohnung zur jeweiligen Einrichtung und für den direkten Heimweg. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

(2) Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder oder der Erziehungsberechtigten übernimmt der Kindertagesstättenträger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§ 7

Krankheitsfälle

(1) Bei Krankheit des Kindes und in anderen Abwesenheitsfällen ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Ist ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, so ist die Leitung der Kindertagesstätte hiervon unter Angabe der Krankheit in Kenntnis zu setzen. Für die Zeit der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(2) Nach überstandener Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung berechtigt, vor der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung und mit Einverständnis der ErzieherInnen erfolgen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 8

Elternbeiträge

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der sich zu gleichen Teilen auf die 12 Monate des Kindertagesstättenjahres aufteilt. Auch der über das Kindergartenjahr zu zahlende Hortbeitrag setzt sich aus 12 Monatsbeiträgen zusammen.



(2) Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie der Betreuungsform und der Betreuungszeit gestaffelt.

(3) Die aktuelle Beitragsstaffel ist der Anlage 2, als Teil dieser Satzung, zu entnehmen. Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten ist ebenfalls ein monatlicher Betrag zu entrichten (siehe Anlage 2). Die Kosten für die Mittagessenverpflegung sowie die Kosten für besondere Veranstaltungen sind nicht im Elternbeitrag enthalten und werden gesondert geltend gemacht.

(4) Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Einrichtungen im Stadtgebiet Gifhorn betreut, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt.

(5) Vor Aufnahme des Kindes zu Beginn des Kindergartenjahres sind zur Festsetzung des Elternbeitrages von den Erziehungsberechtigten alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben (insbesondere der aktuelle Einkommenssteuerbescheid) bis zum 31. Mai nachzuweisen. Bei Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Nachweise einen Monat vor der Aufnahme einzureichen. Kann der zutreffende Beitrag aufgrund fehlender Belege oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Eine Änderung des aktuellen Einkommens gegenüber dem nachgewiesenen Einkommen ist dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei Krankheit oder Kuraufenthalt mit einer Dauer von mehr als vier Wochen kann nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine anteilige Beitragskorrektur erfolgen.

(7) Ist der Beitragspflichtige aufgrund des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor Schulbeginn von der Zahlung von Beiträgen freigestellt, entfällt die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 bis 5, soweit die Betreuungsart der vorangegangenen Kindergartenjahre fortbesteht und keine längere Betreuungszeit als maximal 8,5 Stunden pro Tag in Anspruch genommen wird.

§ 9

Abmeldungen

(1) Eine Abmeldung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.03., 31.07., 31.10. oder zum 31.12. bei der Kindertagesstättenleitung erfolgen.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Kindertagesstättenträger Ausnahmen zulassen. Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

§ 10

Kündigung

(1) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,

- a) die ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als einen Monat ferngeblieben sind und deren Platz dringend benötigt wird,



- b) deren Erziehungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- c) wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Träger der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für städtische Kindertagesstätten vom 15.12.2014 außer Kraft

Gifhorn, 07.10.2015

Stadt Gifhorn
Der Bürgermeister



Matthias Nerlich



Anlage 1: Aufnahmeleitlinien zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu § 2 Absatz 1 der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in der Stadt Gifhorn

Anlage 2: Beitragsstaffel